

Title	Zum Kongress als einer Willkürlichen, zu aller Zeit auflöselichen Zusammentretung
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 7 P.95-P.104
Issue Date	2012-03
Text Version	publisher
URL	https://doi.org/10.18910/23291
DOI	10.18910/23291
rights	©2012 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.

Osaka University Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/repo/ouka/all/>

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

Zum Kongress als einer willkürlichen, zu aller Zeit auflösbaren Zusammentretung¹

Hat sich die Welt in den letzten zehn Jahren seit dem 11. September 2001 verändert oder nicht? Wenn sie sich verändert hat, ist sie besser oder schlechter geworden? Oder verbleibt die Welt wie damals in ihrem Zustand von Frieden bzw. Krieg, wenn sich nichts geändert hat? Auf diese Fragen könnte man je nach Perspektive auf ganz verschiedene Weise antworten. In meinem Aufsatz möchte ich nicht versuchen, diesen Fragen eine auf den gültigen Argumenten beruhende Antwort zu geben. Ich möchte hier jedoch mit dem Ereignis beginnen, das uns zu der Ansicht zwingt, dass die Welt wie damals in ihrem kriegerischen Zustand verblieben ist.

In diesem Jahr, genau zehn Jahre nach dem 11. September 2001, wurde am 2. Mai² Osama bin Laden, den die amerikanische Regierung schon bald nach den Anschlägen kategorisch zum Anstifter der Ereignisse erklärt hatte, von den sogenannten Special Forces der USA in Pakistan getötet. Am selben Tag nahm der Vorsitzende des UN-Sicherheitsrats die Nachricht von Bin Ladens Tod mit Beifall auf. Zudem erklärte auch UN-Generalsekretär Ban Ki-moon, wir hätten den entscheidenden Punkt im Kampf gegen den Terrorismus erreicht.³ Im Vergleich zur Ansicht einer hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR)⁴ ist seine Erklärung zu zurückhaltend und neutral; zwar ist sie nicht so positiv und bejahend wie die des Vorsitzenden des Sicherheitsrats, aber wenigstens auch nicht kritisch und verneinend. Vielleicht, oder sogar höchstwahrscheinlich, wirken hinter den Erklärungen des Vorsitzenden und des Generalsekretärs pragmatische Überlegungen gegenüber der einzigen Supermacht USA. Auch wenn es für sehr bedeutsam zu halten ist, diese Überlegungen ans Licht zu bringen, so sollen sie hier, zumindest im philosophischen Kontext, nicht thematisiert werden. Es soll der Gedanke untersucht werden, der die Reihe von Verhaltensweisen der USA rechtfertigt. Das Verhalten der USA kann mit einem Wort als „Unilateralismus“ bezeichnet werden, aber was bedeutet der Begriff eigentlich? Zuerst kommt es darauf an, auf der Grundlage der Betrachtungen von Lothar Brock Unilateralismus und Multilateralismus zu charakterisieren (1). Anschließend soll die

¹ Unter diesem Titel habe ich beim 5. Deutsch-japanischen Ethik-Kolloquium (am 26. 8. 2011, Europazentrum der Waseda Universität in Bonn) einen Vortrag gehalten.

² In den USA war es der 1. Mai.

³ Vgl. <http://j.people.com.cn>

⁴ Navanethem Pillay aus der Republik Südafrika.

Beziehung des Unilateralismus zur Moralisierung der Menschenrechte unter Hinweis auf die anlässlich des Kosovo-Kriegs veröffentlichte Diskussion von Jürgen Habermas verdeutlicht und der weltbürgerliche Gesichtspunkt als Anhaltspunkt zur Überwindung der Probleme erwähnt werden (2). In den zum Kosovo-Krieg geführten Diskussionen gibt es unter anderem die Auffassung, das Notrecht als Menschenrecht vom moralischen Gesichtspunkt aus zu verstehen. Dieses Notrecht beruht nach Kant jedoch auf einem universal gültigen Recht (3). Zum Schluss soll ein „willkürlicher, zu aller Zeit auflöslicher“⁵ Kongress vorgeschlagen werden, in dem das universal gültige Recht verwirklicht werden kann (4).

1. Unilateralismus und Multilateralismus

Brock beginnt seinen Aufsatz >Demokratischer Friede – Republikanischer Krieg<⁶ mit der Erwähnung der „Beobachtung, dass Demokratien gegeneinander keine Kriege führen“, die „zu den wenigen Gewissheiten, auf die sich die Politikwissenschaft glaubt verlassen zu können“⁷, gehört. Abgesehen von Ausnahmen gilt diese Beobachtung ganz sicher, während es jedoch nicht sicher ist, ob Demokratien und Nicht-Demokratien gegeneinander keine Kriege führen. Daher ist es in Ansehung der Realisierung des Weltfriedens – wenigstens aus der Perspektive der Demokratien – wichtig, wie sich Demokratien gegenüber Nicht-Demokratien verhalten. Brock richtet seinen Blick auf die Geschichte und behauptet, dass Menschen abhängig von den Kontingenten ihrer eigenen Situationen verschiedene politische Einstellungen haben können, obwohl sie alle eine liberale Grundposition einnehmen.⁸ *Federalists* wie Alexander Hamilton und John Jay, Kants nordamerikanische Zeitgenossen, waren Brock zufolge „von der Vorstellung, dass die Demokratie den Frieden bringe, offenbar nicht überzeugt“ und „betonten vielmehr die Gefahr von Kriegen zwischen den neuen (demokratischen) Staaten Nordamerikas“⁹. Während diese neuen Gemeinwesen durch Kriege entkolonialisiert wurden, hatten sie keine stärkere Verbindung untereinander und fürchteten deswegen, in die Streitigkeiten der europäischen Mächte verwickelt zu werden. Sie glaubten jedoch, dass die Errichtung eines starken Zentralstaates wiederum die Errungenschaften der Revolution nicht verteidigen, sondern vielmehr zunichtemachen würde, und so wurde „eine föderale Lösung mit ihren spezifischen Möglichkeiten der Austarierung politischer

⁵ *Kants Werke*, VI, S. 351.

⁶ Lothar Brock, *Demokratischer Friede – Republikanischer Krieg*. Das Verhalten von Demokratien gegenüber Nicht-Demokratien in Krisen- und Konfliktsituation, in: Matthias Lutz-Bachmann, Andreas Niederberger (Hg.), *Krieg und Frieden im Prozess der Globalisierung*, Velbrück Wissenschaft, 2009, S. 25-56.

⁷ Brock, a. a. O., S. 25.

⁸ Vgl. Brock, a. a. O., S. 46.

⁹ Ebd.

Macht“ gewählt, „um extern geschürten Rivalitäten zu widerstehen“¹⁰. Bei der Ausbildung der Zusammenschlüsse mit den einzelnen politischen Gemeinwesen wird dem „Schutz demokratischer Selbstbestimmung und dementsprechender Handlungsfreiheit“ größte Bedeutung zugemessen; der Friede zwischen und in den politischen Gemeinwesen wird „als Schaffung von Handlungsfähigkeit nach außen“ und „neu geforderte Kontrolle der dadurch entstehenden politischen Macht mit Hilfe von >>check and balances<<¹¹ verwirklicht.

Im Gegensatz dazu versucht Kant, seine demokratische Friedensidee, wie eine Friedensordnung zwischen den europäischen Staaten zu schaffen sei, die immer wieder brutale Kriege gegeneinander geführt haben, in einem ganz anderen Kontext als dem der Federalists entstehen zu lassen.¹² Kant entwirft den Frieden durch ein gemeinsames universal gültiges Recht zwischen den Staaten und diskutiert in Bezug auf die Idee des Weltbürgerrechts, dass sie „keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts“ sei, da „die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird“¹³. Gleichzeitig jedoch findet nach der Interpretation Brocks bei Kant die „Pflicht, für das Recht einzustehen“, „ihre Grenzen im Interventionsverbot, das wiederum als Bedingung demokratischer Selbstbestimmung fungiert“¹⁴. Auf die demokratische Selbstbestimmung wird großer Wert gelegt, und gerade daraus wird das Gebot der Nichtintervention geschlossen, da nur Betroffene sich selbst bestimmen können. Hier handelt es sich also nur um „Friedenssicherung innerhalb einer möglichst [...] demokratischen Rechtsgenossenschaft“¹⁵. Genau derselben Logik folgend bejahen die Federalists jedoch Interventionen; sie messen nämlich auch der Selbstbestimmung, die nur von Betroffenen durchgesetzt werden kann, hohe Bedeutung bei. Eigene Verhaltensweisen sind nur auf Grund des eigenen demokratischen Systems zu rechtfertigen; werden sie also von außen zu einer Rechtfertigung gezwungen, bedeutet das eine Beschränkung der Selbstbestimmung. So können die Federalists nicht umhin, gegen andere zu intervenieren, wenn diese ihre Errungenschaften in Gefahr bringen, weil es nicht um die Errichtung der universellen Friedensordnung, sondern um den Schutz und die Bewahrung dessen geht, was sie sich durch die Befreiung von England erkämpft haben.

Diese Verschiedenheit, die aus der historischen Perspektive rekonstruiert werden kann, weist auf die mögliche Verschiedenheit hin, wie sich gleichermaßen als liberal und demokratisch angesehenen Staaten möglicherweise gegenüber Nicht-Demokratien verhalten.

¹⁰ Brock, a. a. O., S. 47.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ *Kants Werke*, VIII, S. 360.

¹⁴ Brock, a. a. O., S. 47f.

¹⁵ Brock, a. a. O., S. 49.

Brock unterscheidet die republikanische Friedensperspektive von der demokratischen, wobei er ausführt, dass die erstere die nationale Demokratie als einzige Quelle politischer Legitimität verabsolutiert, während die letztere „auch internationale Institutionen wie die UNO als Quelle demokratischer Legitimität“¹⁶ anerkennt. Bei der ersten Perspektive hat nichts anderes als die Selbstbestimmung jedes Staates höchste Priorität, und daher entscheidet auch jeder Staat nur aus der eigenen Sicht allein, ob er Souveränitätsansprüche anderer anerkennt. Diese Perspektive ist unilateralistisch, weil sie die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen von der demokratischen Selbstbestimmung abhängig macht. Die zweite Perspektive erlaubt gerade darum die notwendige Begrenzung einzelstaatlicher Selbstbestimmung, wenn sie mit anderen rivalisiert, weil sie für wichtig gehalten wird. Diese Perspektive ist multilateralistisch, weil sie die Einschränkung der demokratischen Selbstbestimmung durch die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen anerkennt.¹⁷ Beide weisen jedoch kurz gesagt folgendes Problem auf:

Kern des Problems bildet das Spannungsverhältnis zwischen der Maxime der Selbstbestimmung, die der Idee der Volkssouveränität eingeschrieben ist, aber in eine militante Überhöhung des eigenen Selbstbestimmungsanspruchs umschlagen kann, und dem Gebot der Bindung an ein staatenübergreifendes Recht, das der Vernunft eines friedlichen Miteinanders der Staaten entspricht, aber die demokratische Selbstbestimmung aushöhlen kann.¹⁸

Auf der einen Seite werden auch Kriege gegen Nicht-Demokratien anerkannt, weil diese Staaten die selbst mit Gewalt zu schützende demokratische Selbstbestimmung gefährden. Auf der anderen Seite wird mit der Anerkennung des staatenübergreifenden Rechts die Selbstbestimmung an sich begrenzt, und daher ist es nicht zulässig, gegen den „ungerechte[n] Feind“¹⁹ wenigstens militärisch zu reagieren, auch wenn er den Wert der Selbstbestimmung gefährden kann. Mit der Charakterisierung der republikanisch-unilateralistischen Perspektive und der demokratisch-multilateralistischen scheint die Ansicht von Jürgen Habermas auf den ersten Blick eigenartig, da sie sowohl unilateralistisch als auch demokratisch genannt werden kann.²⁰ Diese Ansicht von Habermas war es auch, die bezüglich des Kosovo-Kriegs Aufsehen erregte.

¹⁶ Brock, a. a. O., S. 52.

¹⁷ Vgl. Brock, a. a. O., S. 28f.

¹⁸ Brock, a. a. O., S. 56.

¹⁹ Brock, a. a. O., S. 48.

²⁰ Vgl. Brock, a. a. O., S. 52. Im Gegensatz zur Ansicht Brocks scheint mir Habermas eher den multilateralistischen Standpunkt zu unterstützen, da er seinen Aufsatz mit folgenden, den Unilateralismus kritisierenden Worten beendet: „Die Selbstermächtigung der NATO darf nicht zum Regelfall werden.“ Jürgen Habermas, Bestialität und Humanität, in: Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Suhrkamp, 2000, S. 51-65, hier S. 65.

2. Menschenrechte – nicht aus moralischer Sicht

Habermas vertritt ein staatenübergreifendes Recht, das Weltbürgerrecht, ist jedoch entgegen der oben genannten multilateralistisch-demokratischen Perspektive nicht immer gegen die Intervention bei einem ungerechten Feind. Er glaubt eben gerade aus diesem Grund, nicht um eine Intervention umhinzukönnen, weil er die Gültigkeit eines staatenübergreifenden Rechts voraussetzt, ganz anders als die unilateralistisch-republikanische Perspektive, für die nichts anderes als die Selbstbestimmung höchste Priorität hat. Seine Schlussfolgerung hinsichtlich der Luftangriffe im Kosovo durch die NATO soll hier nicht näher behandelt werden.²¹ In meinem Aufsatz möchte ich nur auf die Diskussionen eingehen, die sich auf dem Weg zu seiner Schlussfolgerung entwickelt haben.

Für die USA und die Mitgliedstaaten der EU lag das Ziel der militärischen Sanktionen gegen Jugoslawien darin, „liberale Regelungen für die Autonomie des Kosovo innerhalb Serbiens durchzusetzen“²². Zu diesem Ziel äußert sich Habermas wie folgt:

Im Rahmen des klassischen Völkerrechts hätte das als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates, das heißt als Verletzung des Interventionsverbots gegolten.²³ Unter Prämissen der Menschenrechtspolitik soll dieser Eingriff nun als eine bewaffnete, aber von der Völkergemeinschaft (auch ohne UN-Mandat) stillschweigend autorisierte Frieden schaffende Mission verstanden werden. Nach dieser westlichen Interpretation könnte der Kosovo-Krieg einen Sprung auf dem Wege des klassischen Völkerrechts der Staaten zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft bedeuten.²⁴

Hier wird deutlich, dass Habermas die Menschenrechtspolitik positiv bewertet und die Intervention in einem souveränen Staat deswegen anerkennt, weil er die Tendenz der Entwicklung vom traditionellen Völkerrecht zum Weltbürgerrecht unterstützt. Während er der Souveränität des durch das Völkerrecht anerkannten politischen Subjekts eine gewisse Bedeutung zumisst, denkt er doch auch, dass „ein weltbürgerlicher Zustand diese Unabhängigkeit des Nationalstaats zur Disposition stellt“²⁵. Gleichzeitig ist an dieser Stelle besonders erwähnenswert, dass die Menschenrechtspolitik nicht mit der Souveränität der

²¹ Ausführlich und kritisch diskutiert Uchimura die Ansicht von Habermas über den Kosovo-Krieg in Bezug auf die sogenannte >Sloterdijk-Debatte<, die mit dem Vortrag von Peter Sloterdijk begann. Siehe dazu Hironobu Uchimura, *Diskurs und Menschenrechte – Über die Legitimationsprobleme bei der Diskurstheorie von Habermas (tougiri to jinken – habermas no tougiriron ni okeru seitousei no mondai)*, miraisya, 2009, S. 7-31.

²² Habermas, a. a. O., S. 53.

²³ Dieser Satz steht im Konjunktiv II Präteritum. Habermas ist nämlich der Ansicht, dass dies nicht den vergangenen Tatsachen entspricht; seiner Meinung nach wurden die Luftangriffe nicht im Rahmen des klassischen Völkerrechts erfasst.

²⁴ Ebd.

²⁵ Habermas, a. a. O., S. 57.

einzelnen Staaten, sondern mit dem Weltbürgerrecht verknüpft ist. Aus diesem Grund sieht Habermas die Bedeutung der Verwirklichung des weltbürgerlichen Zustandes gerade darin, „dass Verstöße gegen die Menschenrechte nicht unmittelbar unter moralischen Gesichtspunkten beurteilt und bekämpft, sondern wie kriminelle Handlungen innerhalb einer staatlichen Rechtsordnung verfolgt werden“²⁶. Habermas ist der Ansicht, dass jeder souveräne Staat die Politik der Menschenrechte vom moralischen Gesichtspunkt aus versteht, wenn er sie ohne Voraussetzung eines gemeinsamen Rechts unter seiner eigenen Selbstbestimmung interpretiert. Wichtig ist es jedoch nach Auffassung von Habermas, den Menschenrechten einen Platz in einer Rechtsordnung zuzuweisen. Habermas zufolge behauptet Carl Schmitt im Gegensatz dazu, dass die Politik der Menschenrechte der Durchsetzung von moralischen Normen dient und die negative moralische Bewertung eines Gegners die rechtliche Begrenzung des Kampfes zerstört, da moralische Urteile nach dem Code von >>Gut<< und >>Böse<< gefällt werden.²⁷ Die Menschheitsmoral macht den Gegner „zum unmenschlichen Scheusal“²⁸, weil politische Verhältnisse dadurch unter die Begriffe von >>Gut<< und >>Böse<< subsumiert werden. Habermas und Schmitt unterscheiden sich natürlich in ihren Auffassungen, ob sie die Menschenrechtspolitik bejahen oder verneinen; beide stimmen jedoch in dem Gedanken überein, „dass eine unvermittelte Moralisierung von Recht und Politik tatsächlich jene Schutzzonen durchbricht, die wir für Rechtspersonen aus guten, und zwar moralischen Gründen gewahrt wissen wollen“²⁹, und daher die unerwünschte Situation eintreten kann, solange die Menschenrechtspolitik mit den moralischen Normen verknüpft ist. Gerade im Fall des Kosovo-Kriegs „kann sich die NATO nur auf die moralische Geltung des Völkerrechts berufen – auf Normen, für die keine effektiven, von der Völkergemeinschaft anerkannten Instanzen der Rechtsanwendung und -durchsetzung bestehen“³⁰, da die Menschenrechte auf der globalen Ebene nicht ausreichend institutionalisiert und die Grenzen zwischen Recht und Moral nicht eindeutig sind. Der Unilateralismus der USA und der NATO im Kosovo-Krieg bedeutet also eine Moralisierung der Menschenrechtspolitik, und daher gilt hier die Kritik von Schmitt an der Politik der Menschenrechte. Um sich von dieser Kritik freizumachen und gleichzeitig nicht gegen die Menschenrechtspolitik zu sein, muss die Verrechtlichung der Menschenrechte gefordert werden; dabei darf sich die Verrechtlichung nicht auf die einzelnen Staaten beziehen, denn das wäre wie schon gesagt die Moralisierung

²⁶ Habermas, a. a. O., S. 60.

²⁷ Vgl. Habermas, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: ders., *Einbeziehungen des Anderen*, Suhrkamp, 1996, S. 221; Habermas, Bestialität und Humanität, S. 58, Uchimura, a. a. O., S. 23f.

²⁸ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin, 1963, S. 37.

²⁹ Habermas, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, S. 233.

³⁰ Habermas, Bestialität und Humanität, S. 60.

der Menschenrechte, sondern muss auf der die einzelnen Staaten übergreifenden, „globalen Ebene“³¹ verwirklicht werden.

Zwar erkennt Habermas, dass die Gültigkeit der Menschenrechte über die nationalstaatliche Rechtsordnung hinausweist, was den Menschenrechten den „Anschein moralischer Rechte verleiht“³²; aber er behauptet auch, dass sie nichts als „eine spezifische Ausprägung des modernen Begriffs subjektiver Rechte“ und „von Haus aus juridischer Natur“³³ sind. Daher muss den Menschenrechten wie schon erwähnt ein Platz in einer Rechtsordnung zugewiesen werden, die nach der Auffassung von Habermas „einklagbare subjektive Rechtsansprüche begründet“³⁴. Die Rechtsordnung ist es, die im Falle einer Verletzung der Menschenrechte eine rechtmäßige Anklage ermöglicht, daher sind die Menschenrechte von dem Recht in diesem Sinne, d. h. von dem die Anklage für die Verletzung ermöglichenden Recht untrennbar, so Habermas. Aus diesem Grund darf der Naturzustand zwischen den Staaten nicht beibehalten werden, sondern muss aus der weltbürgerlichen Sicht „in einen Rechtszustand“³⁵ transformiert werden, um die Menschenrechtspolitik zwischen den Staaten zu entwickeln.

3. Notrecht

Aus Anlass des Kosovo-Kriegs wurde von vielen Disputanten über das Notrecht als eine konkrete Art von Menschenrecht diskutiert. Selbstverständlich hat Habermas das Notrecht unter der Voraussetzung des noch nicht realisierten weltbürgerlichen Zustandes anerkannt.³⁶ Anders als Habermas sind Reinhard Merkel und Dieter Senghaas hingegen der Ansicht, dass man das Notrecht schon unter „bestehendem Völkerrecht“³⁷ anerkennen kann, weil sie es als „Rechtsprinzip“³⁸ verstehen und behaupten, „eine Rechtsordnung, die es nicht anerkennen wollte, wäre [...] illegitim“³⁹. In diesem Zusammenhang erwähnt Senghaas auch die Möglichkeit, Artikel 51 der UN-Charta so zu interpretieren, dass individuelle oder kollektive Selbstverteidigung als „naturgegebenes Recht“ anerkannt wird, „bis der Sicherheitsrat seinen Obliegenheiten nachkommt“⁴⁰. Nach der Klassifikation von Brock erscheint dieser Gedanke

³¹ Ebd.

³² Habermas, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, S. 222.

³³ Ebd.

³⁴ Habermas, a. a. O., S. 225.

³⁵ Habermas, a. a. O., S. 236.

³⁶ Vgl. Habermas, Bestialität und Humanität, S. 63f.

³⁷ Dieter Senghaas, Recht auf Nothilfe, in: Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Suhrkamp, 2000, S. 109.

³⁸ Senghaas, a. a. O., S. 107.

³⁹ Reinhard Merkel, Das Elend der Beschützten, in: Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Suhrkamp, 2000, S. 69.

⁴⁰ Senghaas, a. a. O., S. 108.

auf den ersten Blick mehr multilateralistisch als unilateralistisch, da die Legitimation der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung als der Ausführung des Notrechts in der von vielen Staaten anerkannten UN-Charta festgeschrieben ist. Zwar ist möglicherweise in Bezug auf diesen Punkt zu sagen, dass das Notrecht als multilateralistisch betrachtet wird. Das Problem liegt jedoch darin, dass einzelnen Staaten oder einem fest verbundenen militärischen Bund wie der NATO die Entscheidung übertragen ist, ob es sich um eine Situation handelt, in der das Notrecht angewendet werden muss und ob die Anwendung richtig ist. Laut Merkel ist „der Einwand“ irrig. Er führt aus, „schon das Fehlen einer Ermächtigung der Intervention durch den Sicherheitsrat mache diese rechtswidrig“, und auch „die Annahme [sei] verfehlt [...], ein solcher Sicherheitsratsbeschluss allein könne eine an sich rechtswidrige Intervention legalisieren“⁴¹. Das bedeutet jedoch nicht, dass keine an sich rechtswidrige Intervention legalisiert werden kann, sondern dass die Notrechtsausführung „nicht von den Zufälligkeiten von Gremienbeschlüssen abhängig gemacht werden kann“⁴². Gerade an dieser Stelle lässt sich betonen, dass das Notrecht ein sowohl rechtliches als auch „moralisches“⁴³ Prinzip ist.

Merkel kritisiert den Gedanken, nur der Sicherheitsrat könne etwas an sich Gesetzwidriges legalisieren. Der wesentliche Punkt seiner Kritik liegt darin, dass es eben nicht der Sicherheitsrat ist, der etwas legalisieren kann; gegen die Möglichkeit, etwas an sich Gesetzwidriges zu legalisieren, erhebt er keinen Einwand. Früher hat einmal jemand gesagt, dass „es keine Not geben“ kann, „welche, was unrecht ist, gesetzmäßig machte“⁴⁴. Dieser jemand war natürlich niemand geringerer als Kant. In der *Metaphysik der Sitten* erklärt Kant kurz das Notrecht als eine Art zweideutiges Recht. Das Notrecht wird konkret so dargestellt, dass man nicht bestraft werden kann, wenn man im Schiffbruch in Lebensgefahr schwebt und dabei jemand von dem Brett wegstößt, um sich selbst zu retten.⁴⁵ Hierzu sagt Kant jedoch, dass diese „Tat der gewalttätigen Selbsterhaltung nicht etwa als unsträflich, sondern nur als unstrafbar zu beurteilen“⁴⁶ sei. Kant zufolge kommt die Zweideutigkeit dieses Rechts „aus der Verwechslung der objektiven mit den subjektiven Gründen der Rechtsausübung“; von den Rechtslehrern werde also die subjektive Straflosigkeit „durch eine wunderliche Verwechslung“ für eine objektive Gesetzmäßigkeit gehalten.⁴⁷ Es liegt damit offen auf der Hand, welche Stellung Kant zum Notrecht einnimmt. Die Ausübung des Notrechts wird

⁴¹ Merkel, a. a. O., S. 68.

⁴² Senghaas, a. a. O., S.107f.

⁴³ Merkel, ebd.

⁴⁴ *Kants Werke*, VI, S. 236.

⁴⁵ Vgl. Kant, a. a. O., S. 235.

⁴⁶ Kant, a. a. O., S. 236.

⁴⁷ Ebd.

nur von den Ausübenden allein subjektiv als rechtens gehalten, ist aber weder objektiv rechtens noch gesetzmäßig, sogar vermutlich unrecht, weil „es keine Not geben“ kann, „welche, was unrecht ist, gesetzmäßig machte“. Somit ist laut Kant das Notrecht höchstens nicht strafbar. Dieses Recht wird zudem als Fall eines bezweifelten Rechts betrachtet, zu dessen Entscheidung „kein Richter aufgestellt werden kann“⁴⁸, und dessen Behauptung deshalb vom Handelnden selbst „bloß subjektiv, wie vor Gericht die Sentenz gefällt werden würde, zu verstehen sei“⁴⁹. Trotzdem kritisiert Kant diese Verwechslung und hält die betroffene Handlung für unrecht. Hat Kant hier für das Notrecht ein universal gültiges Recht vorausgesetzt, das nicht mit dem subjektiven Urteil verwechselt werden darf, das der Handelnde selbst über seine Handlungsrichtigkeit fällt?

4. Der willkürliche, zu aller Zeit auflösbare Kongress

Den vorliegenden Aufsatz habe ich mit dem Vergleich der unilateralistischen und der multilateralistischen Perspektive begonnen. Aus der ersteren wird nichts anderem als der Selbstbestimmung höchste Priorität zugemessen, wodurch ein aus der zweiten anerkanntes gemeinsames Recht verneint wird, das eine Begrenzung der Selbstbestimmung bedeutete. Der ersten, unilateralistischen Perspektiven folgend muss man sich moralisch verhalten, wenn man Menschenrechtspolitik machen will. Nun kritisiert Kant bei der Thematisierung des Notrechts die Verwechslung des subjektiven mit dem objektiven Urteil über die Handlungsrichtigkeit und diskutiert ein gemeinsames Recht auf einem anderen Niveau als der >Strafbarkeit<. Wie aber sähe ein Ort aus, an dem sich dieses gemeinsame Recht verwirklichen ließe?

In der *Metaphysik der Sitten* erwähnt Kant „den permanenten Staatenkongress“ und nennt ihn einen „Verein einiger Staaten, um den Frieden zu erhalten“⁵⁰. Es geht mir hier jedoch nicht um die Frage, ob der Kongress und >der Völkerbund< dasselbe bedeuten oder wie die tatsächliche Form des im frühen 18. Jahrhundert in Haag existierenden Staatenkongresses aussah, den Kant vermutlich bei der Diskussion im Kopf hatte. Vielmehr möchte ich betonen, dass der Kongress als „nur eine willkürliche, zu aller Zeit auflösbare Zusammenkunft verschiedener Staaten“⁵¹ bezeichnet wird. Wäre der Kongress eine auf einer Staatsverfassung gegründete Verbindung, würde eine unrechte Handlung auf Grund der Regelungen mit negativen Sanktionen geahndet werden. Vor Ergreifung der >richtigen< negativen Sanktionen

⁴⁸ Kant, a. a. O., S. 234.

⁴⁹ Kant, a. a. O., S. 235.

⁵⁰ *Kants Werke*, VI, S. 350.

⁵¹ Kant, a. a. O., S. 351.

müssten immer die Handlungen berechnend in Betracht gezogen werden; die Empfänger dieser negativen Sanktionen würden so über ihre Handlung diskutieren, um den Sanktionen gegebenenfalls zu entgehen oder aber so leicht wie möglich sanktioniert zu werden, während ihre Feinde die betreffende Handlung so negativ wie möglich betrachten oder behaupten würden, dass es in Wirklichkeit eine noch schlechtere Handlung gebe, die geprüft werden müsse. Was wäre hingegen, wenn es keine solchen negativen Sanktionen gäbe und man zu aller Zeit aufhören könnte, über Handlungen prüfend zu kommunizieren, weil doch der Kongress eine „zu aller Zeit auflösliche Zusammentretung“ ist? Könnte man in diesem Fall nicht vielmehr sagen, dass bei der Kommunikation über die Gültigkeit der Handlung ohne überflüssige Berechnungen nur die Macht der Wörter selbst, d. h. >der Zwang ohne Zwang< wirksam wäre? Beim Zusammenkommen der Kongressmitglieder müsste nur darüber diskutiert werden, welche Handlung thematisiert werden solle und ob sie normativ richtig sei, wenn die Beteiligten, deren Handlung als Konsens der Diskussion als nicht richtig beurteilt wird, nicht bestraft würden, und wenn die Beteiligten außerdem an der Zusammentretung weiterhin teilnähmen, obwohl sie zu jeder Zeit ihre Teilnahme beenden könnten. Deshalb hat der Kongress, der keine zwingende Autorität besitzt und eine „zu aller Zeit auflösliche Zusammentretung“ ist, die Möglichkeit, wie Kant schreibt, Konflikte zwischen Staaten auf eine andere als „barbarische“ Weise⁵² aufzulösen. Somit ist also jener Kongress der Ort, an dem über die unilateralistische Perspektive hinausweisend und unter dem Gesichtspunkt eines universal gültigen Rechts die Menschenrechte erfasst werden könnten.

©2012 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.

⁵² Ebd. Allerdings behauptet Habermas kritisch, dass Kant nicht erklären kann, wie der ewige Friede mit einem solchen Bund garantiert wird, der nicht „mit gemeinsamen Organen eine staatliche Qualität und insoweit eine zwingende Autorität gewinnt“. Habermas, a. a. O., S.197.